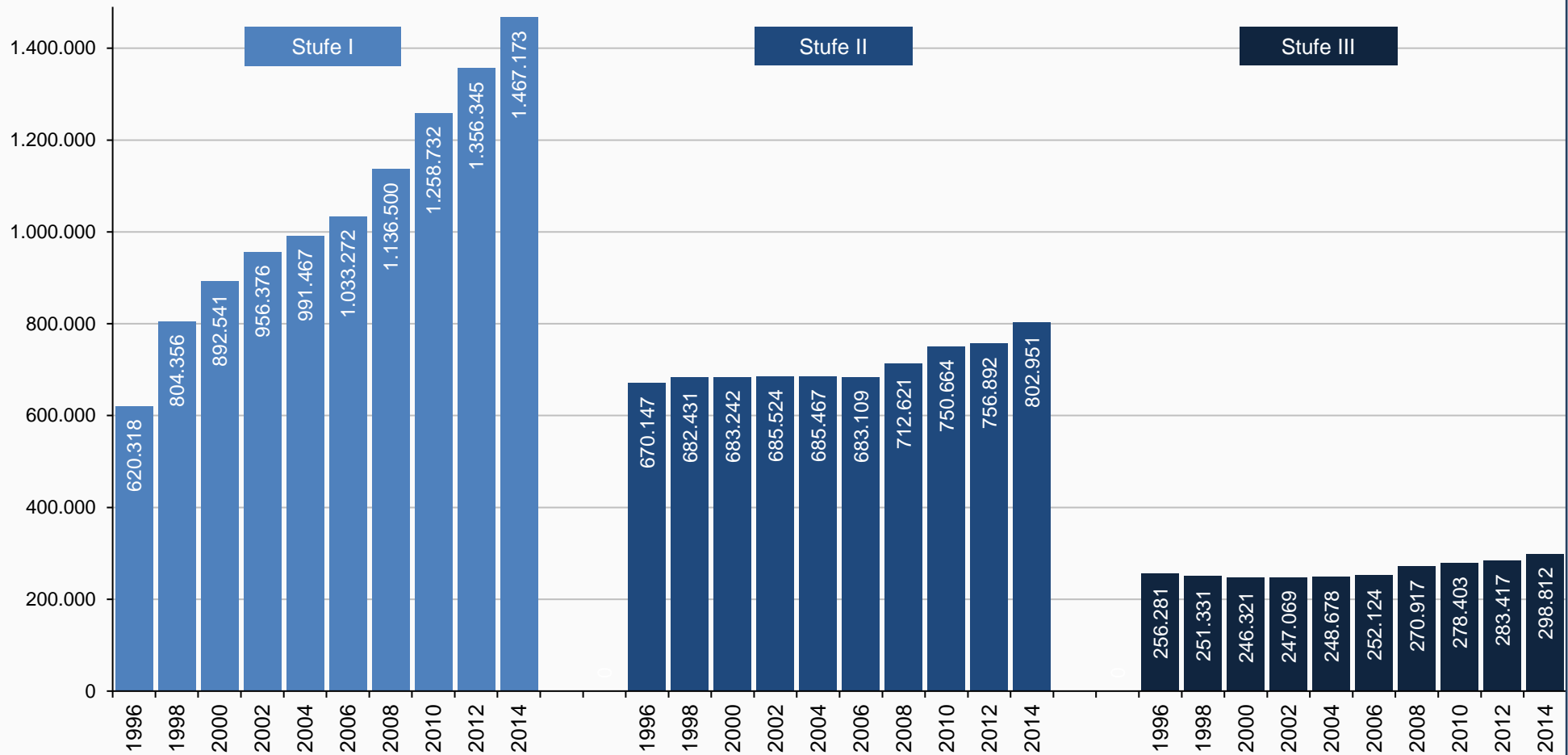


Pflegeversicherung: Seit 1998 Verdopplung der Empfänger von Pflegestufe I



■ LeistungsempfängerInnen der Sozialen Pflegeversicherung nach Pflegestufen 1996- 2014
absolut, am Jahresende



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2015): Statistiken zur Pflegeversicherung



Zahl der LeistungsempfängerInnen der Sozialen Pflegeversicherung nach Pflegestufen 1996 – 2014

Kurz gefasst

- Am Ende des Jahres 2014 haben knapp 2,57 Mio. Personen Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung erhalten. Unterscheidet man nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, wird ersichtlich, dass der überwiegende Teil der Pflegebedürftigen in die Pflegestufe I (über 1,4 Mio.) zugeordnet ist.
- Im Zeitverlauf seit Einführung der Pflegeversicherung hat sich nicht nur die Zahl der LeistungsempfängerInnen erhöht, sondern zugleich hat sich auch die Aufteilung der Pflegebedürftigen auf die Pflegestufen verschoben (vgl. [Abbildung VI.42b](#)). Der Anstieg der Leistungsempfänger resultiert im Wesentlichen aus der gestiegenen Zahl von Pflegebedürftigen in der Pflegestufe I. Gegenüber 1996 errechnet sich hier ein Zuwachs von 136,5 %. Hingegen hat sich die Zahl Personen, die in die Pflegestufen II und III fallen, nur schwach erhöht.
- Die Ursachen für diese Strukturverschiebung sind vielfältig. Zu berücksichtigen sind nicht nur die Entwicklungen des gesundheitlichen Zustands der Pflegebedürftigen, sondern auch Veränderungen im Antragsverhalten und im Bewilligungsverfahren. Allein von 1999 bis 2007 verzeichnet der Medizinische Dienst jährlich zwischen 600.000 und 700.000 Erstanträge bzw. Erstbegutachtungen zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Seitdem ist die Anzahl der neuen Anträge jährlich auf über 700.000 gestiegen und erreichte 2013 mit über 875.000 Erstanträgen einen neuen Höchststand seit den Anfangsjahren der Pflegeversicherung.
- Die Gründe für die Zunahme der Pflegebedürftigen bis 2000 werden vor allem in allgemeinen Einführungseffekten gesehen, wonach sich – verbunden mit dem steigenden Bekanntheitsgrad der Pflegeversicherung – erst ein Bestand an Pflegebedürftigen aufbauen musste. Der weitere langfristige kontinuierliche Anstieg ist vor allem durch die demografische Alterung bedingt.
- Die deutlich erhöhten Anstiege bei der Pflegestufe I, insbesondere seit dem Jahr 2008, können auf verschiedenen Faktoren zurückgeführt werden: Erstens ist zum 1.7.2008 das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz in Kraft getreten. Danach haben Antragsteller mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erstmals einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen, selbst wenn sie nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind. In der Folge ist die Zahl der Erstbegutachtungen sprunghaft angestiegen, was auch zu einer höheren Zahl Pflegebedürftiger im Sinne des SGB XI geführt haben dürfte.
- Des Weiteren führt die Begutachtungspraxis oftmals dazu, dass Erstantragsteller in Alten-/Pflegeheimen meist im Rahmen eines Kurzgutachtens bei festgestellter Pflegebedürftigkeit in der Statistik als Pflegestufe I ausgewiesen wurden, und erst in der Folgebegutachtung der Grad der Pflegebedürftigkeit ermittelt wird. Damit werden sie in den Erstbegutachtungen (z. T. zu niedrig) als Pflegestufe I geführt. Schließlich mag eine weitere Erklärung für den Anstieg der Anteile mit Pflegestufe I auch eine gestiegene Akzeptanz der Pflegebedürftigkeit in der

Gesellschaft sein. Dadurch steigt die Bereitschaft, auch schon bei geringerem Grad der Pflegebedürftigkeit eine Einstufung zu beantragen und nicht erst dann, wenn die Pflegebedürftigkeit schon schwer ist.

Hintergrund

Erfasst werden in der Pflegestatistik die Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten. Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen I, II oder III beruhen auf der Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens unter maßgeblicher Berücksichtigung eines Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK). Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der Häufigkeit, der täglichen Dauer und der Art der benötigten Hilfe. Leistungsberechtigt sind Personen, die nach der Legaldefinition des Gesetzes (SGB XI, § 14) „pflegebedürftig“ sind. Sozialgesetzbuch XI, § 14: „(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.“

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird durch drei Pflegestufen bestimmt: Pflegestufe I: erheblich Pflegebedürftige; Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftige; Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftige. Ab dem Jahr 2013 ist noch die Pflegestufe 0: „Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf“ hinzugekommen, die vor allem bei Demenzkranken Anwendung finden soll. Diese gesetzliche Definition von Pflegebedürftigkeit und Pflegestufen versagt Personen mit gelegentlichem und geringfügigem Unterstützungsbedarf sowie Personen mit einem Unterstützungsbedarf von weniger als sechs Monaten einen Leistungsanspruch im Rahmen der Pflegeversicherung. Dies gilt auch für Versicherte, die Hilfe allein für die hauswirtschaftliche Versorgung benötigen. Nicht mit jeder Behinderung geht also eine Pflegebedürftigkeit einher.

Dabei fällt die Inanspruchnahme der Leistungen in den drei Pflegestufen recht unterschiedlich aus. Mehr als drei Viertel (78,1 %) der in die Pflegestufe I zugeordneten Pflegebedürftigen werden ambulant versorgt, knapp ein Viertel lebt in einer stationären Pflegeeinrichtung (vgl. [Tabelle VI.13](#)). Aber auch die Schwerstpflegebedürftigen (Pflegestufe III) werden mehr als zur Hälfte (50,2 %) familiär versorgt – unterstützt durch Pflegesachleistungen und teilstationäre Angebote. Die häufig geäußerte Vermutung, ältere Pflegebedürftige würden von den Familienangehörigen schnell in ein Pflegeheim „abgeschoben“, hält also einer empirischen Überprüfung nicht stand.

Unterscheidet man zusätzlich nach der Leistungsart, wird ersichtlich, dass in allen drei Pflegestufen vor allem das Pflegegeld und die vollstationäre Pflege in Anspruch genommen werden, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. In der Pflegestufe I erhalten mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen Pflegegeld (52,6 %). Der zweithöchste Posten stellt mit 20,6 % die vollstationäre Pflege dar. Bei Pflegestufe II beziehen fast gleich viele Betroffene Pflegegeld (36,3 %) oder stationäre Pflege (34,4 %). Dagegen erhält fast die Hälfte der Pflegebedürftigen in Pflegestufe III Leistungen für vollstationäre Pflege (48,3 %) und lediglich 26 % das Pflegegeld.

Zu beachten ist dabei, dass zwar mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen zu Hause versorgt werden (vgl. [Abbildung VI.44](#)), aber von den Ausgaben her gesehen machen die Kosten der vollstationären Pflege einschließlich der Pflege in Behindertenheimen fast die Hälfte (43,4%) der Leistungsausgaben aus. Denn die Leistungssätze und damit die Ausgaben je Pflegebedürftigen im stationären Sektor liegen deutlich über dem Pflegegeld und auch über den Leistungssätzen bei den Pflegesachleistungen (vgl. [Tabelle VI11](#)), und dass trotz der zum Teil geringfügig bezahlten Beschäftigten und der drohenden personellen Unterbesetzung in diesem Bereich.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegeversicherungsstatistik des Bundesministeriums für Gesundheit. Es handelt sich um Jahresendzahlen.